

Der Vereinsrechtsnewsletter

Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

Willkommen!

Neues und Wissenswertes

Harmloses Insichgeschäft?

Der Verein als Lasterhöhle?

„Den Bürgen soll man würgen“

Schiedsgericht oder Mitgliederversammlung?

Der Verein als „Institut“

Die mangelhafte Generalversammlung

Konzerte und Auktionen von NPO's aus steuerlicher Sicht

Aus unseren Rat-und-Tat-Anfragen

Dürfen ordentliche Vereinsmitglieder in die Vorstandsprotokolle vom Vorstand Einblick nehmen?

Habe ich das richtig verstanden? Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Das heißt, Obmann und Obmannstellvertreter übernehmen dann die Rollen von Kassier und Schriftführer. Der Rechnungsprüfer muss eine dritte, externe Person sein.

Willkommen!

Die Blätter fallen von den Bäumen – und Ihnen flattert (virtuell) die Herbstausgabe unseres Vereinsrechtsnewsletters in ihr Postfach – randvoll mit neuen Informationen. Wir hoffen, es ist auch für Sie etwas Interessantes dabei.

Neues und Wissenswertes

Harmloses Insichgeschäft?

Ein Insichgeschäft liegt vor, wenn der Vertreter eines anderen ein Rechtsgeschäft abschließt, bei dem er einerseits für den Vertretenen unterschreibt, andererseits aber selbst Vertragspartei ist. Bei einem Verein ist dies der Fall, wenn beispielsweise ein Vorstandsmitglied den Verein etwas verkauft oder vermietet (das nennt man dann „Selbstkontrahieren“), oder wenn der Vertreter des Vereins gleichzeitig als Vertreter einer anderen Person auftritt (= Doppelvertretung). § 6 Abs. 4 VerG sieht vor, dass in einem solchen Fall das Geschäft der Zustimmung eines anderen zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters bedarf. Natürlich können die Statuten ein solches Geschäft auch noch strengeren Vorschriften unterwerfen, wie etwa der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Grund der Skepsis des Gesetzgebers gegenüber solchen Insichgeschäften ist klar: Der Vertretene ist hier offensichtlich schutzbedürftig, da sich der Vertreter schwer tun wird, beide Parteien gleich zu behandeln. Was aber, wenn der Verein ohnedies nur aus zwei Personen (nämlich den beiden Vorstandsmitgliedern) besteht und diese den Verein beispielsweise zur Ausübung seiner Vereinstätigkeit einen Teil Ihrer Wohnung vermieten? Abgesehen davon, dass dies schon deshalb schon etwas anrühlich ist, weil hier wahrscheinlich

Darf ein Sportverein Fotos von Spielern auf seiner Homepage veröffentlichen, wenn diese Spieler nachweislich seit Mai 2010 nicht mehr in diesem Verein spielen, sondern einen eigenen Verein haben?

Termine für Vereinspraktiker

„Wirkungsvolle Aufsicht für NPOs und die öffentliche Verwaltung“

Impressum

eine Steuer vermeidende Abschöpfung von Vereinsmitteln stattfindet, könnte man meinen, dass der Verein hier nicht schutzbar ist, besteht er doch nur aus den beiden Personen, die dann halt eben auf beiden Seiten des Rechtsgeschäfts stehen. Die Sache sieht aber gleich anders aus, wenn es zu einem Vorstandswechsel kommt (und die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder dann auf die gute Idee kommen, Forderungen gegen den Verein geltend zu machen, die sie – angeblich (?) – aus früheren Rechtsgeschäften haben. Der so überraschte neue Vorstand wird Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts einzuwenden haben. Wessen Zustimmung aber hätte der frühere Vorstand einholen sollen? Ganz einfach: Er hätte vom Gericht einen **Kurator** bestellen lassen müssen, der das Geschäft absegnet hätte (oder vielleicht auch nicht).

Der Verein als Lasterhöhle?

Rauchen fördert ganz offensichtlich die Kreativität. Wie wir den Zeitungen entnehmen, ist ein findiger Gastronom aus der Steiermark auf die gute Idee gekommen, aus seinem Gasthof eine Trafik zu machen, dann nämlich – so glaubt er zumindest – dürfe dort geraucht werden. Ähnlich originell klingt der Einfall, Gasthäuser zu Vereinslokalen umzufunktionieren, da man dann dort ungeniert blauen Dunst produzieren könne. Schauen wir uns die Rechtslage etwas genauer an:

§ 13a des **Tabakgesetzes** normiert das grundsätzliche Rauchverbot in den der Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gästen dienenden Räumen der Betriebe des Gastgewerbes gemäß § 111 Abs. 1 Z. 2 der **Gewerbeordnung** (mit der bekannten Ausnahme der Trennung in Raucher- und Nichtraucher Räume). Was also ist ein Gastronomiebetrieb im Sinn der Gewerbeordnung? § 111 Abs. 1 Z. 2 der Gewerbeordnung macht für die Verabreichung von Speisen jeder Art und den Ausschank von Getränken eine **Gewerbeberechtigung** für das Gastgewerbe erforderlich. Da es immer schon beliebt war, mit Hilfe des Vereinsgesetzes der Gewerbebehörde ein Schnippchen zu schlagen, sprich, den Vorschriften der Gewerbeordnung zu entkommen, indem man die hungrigen Gäste einfach zu Vereinsmitgliedern machte, hat schon die Gewerberechtsnovelle 1992 dem § 1 der Gewerbeordnung einen Satz angefügt, der all diese Bemühungen ins Reich der Illusion verweist: *„Übt ein Verein einen Tätigkeit, die bei Vorliegen der Gewerbsmäßigkeit in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes (= GewO) fiele, öfter als einmal in der Woche aus, so wird vermutet, dass die Absicht vorliegt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen“* – was in weiterer Folge nichts anderes heißt, als dass dann die Gewerbeordnung anzuwenden ist. Mit anderen Worten: Was ausschaut wie ein Gewerbebetrieb, ist es auch, wenn diese Tätigkeit öfter

als einmal in der Woche ausgeübt wurde.

Die Konsequenz? Eine Trafik, in der öfter als einmal in der Woche Schnitzel verkauft werden, ist vielleicht auch eine Trafik, jedenfalls aber ein Gastronomiebetrieb. Und ein Vereinslokal, in welchem öfter als einmal in der Woche Speisen oder Getränke gegen Entgelt abgegeben werden, mag ein Vereinslokal sein, unterliegt aber jedenfalls der Gewerbeordnung und damit dem Tabakgesetz.

Hilft es, die Speisen und Getränke „gratis“ herzugeben und stattdessen einen **Mitgliedsbeitrag**, am Besten in Form einer Tagesmitgliedschaft, einzuheben? Nein, denn das wäre kein echter Mitgliedsbeitrag, sondern nichts anderes als ein (notdürftig verschleiertes) Entgelt.

„Den Bürgen soll man würgen“

So grausam dieses alte Rechtssprichwort auch klingt, so grausam ist manchmal die Realität für freundliche Menschen, die sich aus lauter Idealismus bereit erklären, für die (meist Bank-)Schulden eines Vereins als Bürgen oder Garanten zu haften. Dass sich kaum eine Bank bereitfinden wird, einem Verein, der kein eigenes Vermögen besitzt, einen unbesicherten Kredit zu geben, ist klar. In den seltensten Fällen wird eine Liegenschaft zur Verfügung stehen, die mit einem Pfandrecht belastbar ist – also müssen Bürgen her. Fast ausnahmslos werden Bürgen als „Bürge und Zahler“ verpflichtet. Das heißt nichts anderes, als dass der Bürge für die volle Schuld (zu der oft auch noch Zinsen und Kosten dazu kommen), für die er sich verbürgt hat, haftet. Auch wenn mehrere Bürgen vorhanden sind, heißt das nicht, dass sich die Kreditschuld etwa auf diese mehreren Bürgen anteilmäßig aufteilen würde, und die Bank ist auch nicht verpflichtet, zuerst den Verein auf Zahlung zu klagen (das wäre sie nur im Fall einer Ausfallsbürgschaft).

Daher der Rat an alle Bürgen: Rechnen Sie damit, dass die Verpflichtung, die Sie eingegangen sind, auch schlagend werden kann. Sie haben dann zwar einen Regressanspruch gegen den Schuldner, und mehrere Bürgen haben untereinander einen Anspruch auf anteilmäßigen Ausgleich – all das ist aber nur dann mehr als ein schwacher Trost, wenn die Betroffenen im Ernstfall auch die liquiden Mittel haben, um Ihre Regressforderung zu erfüllen. Hilfreich kann allerdings das Konsumentenschutzgesetz sein: § 25b KSchG verpflichtet den Gläubiger (die Bank) dazu, den Bürgen über jede Mahnung und sonstige Erklärung wegen einer Säumigkeit eines anderen Solidarschuldners (das kann der Verein oder ein Mitbürge sein) zu informieren. Und, im Ernstfall oft ein sehr starkes Argument: § 25c KSchG verpflichtet den Gläubiger, den Bürgen im Zeitpunkt seines Beitritts auf die wirtschaftliche Lage des Schuldners

hinzuweisen, wenn der Gläubiger erkennt oder erkennen muss, dass dieser Schuldner seine Verbindlichkeit voraussichtlich nicht oder nicht vollständig erfüllen wird. Unterlässt der Gläubiger diese Information, so haftet der Bürge nur dann, wenn er seine Verpflichtung trotz einer solchen Information übernommen hätte.

Der Vollständigkeit halber: All dies funktioniert nur im Verhältnis Unternehmer - Verbraucher, da aber der Gläubiger meist ein Unternehmer sein wird (die Bank!) und der Bürge in dieser seiner Bürgeneigenschaft nicht als Unternehmer auftreten wird, werden diese Normen in aller Regel anwendbar sein.

Schiedsgericht oder Mitgliederversammlung?

Wie sich mittlerweile herumgesprochen hat, müssen Vereinsstatuten eine Regelung darüber enthalten, wie vereinsinterne Streitigkeiten zu lösen sind. Meist haben sich die des Abschreibens von Musterstatuten kundigen Vereinsgründer für ein Schiedsgericht der üblichen Sorte entschieden – jeder Streitteil bestellt einen oder zwei Schiedsrichter, und diese einigen sich auf einen Vorsitzenden. Zulässig ist es allerdings, für verschiedene Arten von Streitigkeiten verschiedene Wege, den Streit zu lösen oder zu entscheiden, vorzusehen. So findet man nicht selten in Statuten die Vorschrift, dass über Berufungen gegen den Ausschluss aus dem Verein (über den meist der Vorstand entscheidet) die Mitgliederversammlung entscheidet. Das kann – sofern die Mitgliederzahl nicht eine gewisse kritische Größe überschreitet – dort sinnvoll sein, wo die Bindung der Mitglieder aneinander derart eng ist, dass ein Ausschluss alle angeht.

Wenn es daneben aber auch noch ein Schiedsgericht gibt, „das über alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet“ – hat dieses dann auch, sozusagen als dritte Instanz, nach der Mitgliederversammlung mit der Streitigkeit über den Vereinsausschluss befasst zu werden?

Im Zweifel ja, sagt der OGH (24.11.2009, 5 Ob 130/09p). Sinnvoll ist das wahrscheinlich nicht, ist doch die Mitgliederversammlung das höchste Vereinsgremium, und die Verfasser der Statuten werden sich doch (hoffentlich!) dabei etwas gedacht haben, wenn sie die Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheiden lassen. Man stelle sich vor: Die Mehrheit der Mitglieder entscheidet sich für den Ausschluss – und dann darf der so Hinausgeworfene auf Grund einer gegenteiligen Schiedsentscheidung dennoch im Verein bleiben. Gute Stimmung im Verein ist damit so gut wie garantiert.

Daher der **praktische Rat**: Will man dies vermeiden, so empfiehlt sich folgende Formulierung: *Über Berufungen*

*gegen den Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung vereinsintern **endgültig**.* Damit ist jeder Zweifel ausgeräumt: Die allgemeine Berufungsinstanz ist dann das Schiedsgericht, die Sonder-Berufungsinstanz für Ausschlüsse die Mitgliederversammlung.

Der Verein als „Institut“

Institute gibt es wie Sand am Meer – von Eherechts- bis Bestattungsinstituten, von Schönheits- bis Meinungsforschungsinstituten. Solange, wie in diesen Beispielen, der gewerbliche Charakter aus dem Namen hervorgeht, hat die Justiz auch kein Problem damit. Kritisch wurde es aber für das OLG Graz (20.5.2008, 4 R 64/08a) allerdings, als sich eine GmbH „Institut für Ökologie GmbH“ nennen wollte. Denn: Im Bereich der Erziehung, Forschung und Wissenschaft entsteht bei Verwendung des Begriffs „Institut“ gewöhnlich der Eindruck staatlicher Errichtung, öffentlicher Aufsicht oder Förderung oder Zugehörigkeit zu einer Universität. So wurden in der Vergangenheit auch die Firmennamen „Institut für Wirtschaftsrecht GmbH“, „Institut für Vorsorge- und Anlageberatung GmbH“, „Institut für Betriebshygiene GmbH“ oder „Augeninstitut“ jeweils wegen Irreführungseignung als nicht zulässig angesehen.

Die mangelhafte Generalversammlung

Ein Verein lädt zur Generalversammlung. Die Einladung beinhaltet von „Begrüßung“ bis „Allfälliges“ alles Mögliche, aber erst kurz vor Beginn der Generalversammlung bringen 13 Vereinsmitglieder beim Präsidenten den Antrag ein, auch den Punkt „Statutenänderung“ in die Tagesordnung aufzunehmen, was auch geschieht. In der Generalversammlung werden dann tatsächlich die Statuten geändert. Ein Mitglied führt dagegen (nachdem das Vereinsschiedsgericht nicht entschieden hat) gerichtlich Klage und bringt vor, dass die Änderung der Statuten zu einer maßgeblichen Umbildung des Vereins geführt habe, ohne dass zuvor den nicht anwesenden Mitgliedern eine Möglichkeit zur Stellungnahme und Mitwirkung an der Willensbildung eingeräumt worden wäre. Die erste und zweite Instanz gaben dem Klagebegehren statt. Der OGH jedoch (20.4.2010, 1 Ob 32/10b) wies die Klage ab. Wie das? Neue Statuten zu beschließen, ohne dies in der Tagesordnung anzukündigen, war doch sicherlich nicht in Ordnung, oder?

War es in der Tat nicht, sagt der OGH. Jedenfalls von bedeutsamen und weittragenden Tagesordnungspunkten müssen die Mitglieder schon als elementaren Gründen der Vereinsdemokratie so rechtzeitig vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung informiert werden, dass genügend Zeit zu einer sachgerechten Vorbe-

reitung bleibt. Im konkreten Fall wurde das Quorum für künftige Satzungsänderungen von zwei Drittel der in der Generalversammlung *anwesenden* Mitglieder auf zwei Drittel *aller* Vereinsmitglieder erhöht, weiters wurde die Zahl der Vorstandsmitglieder reduziert. Keine Frage, dass aller Vereinsmitglieder im Vorhinein über derart schwerwiegende Änderungen hätten informiert werden müssen. Dennoch liegt *keine Nichtigkeit* vor, sondern nur eine „**schlichte**“ **Gesetz- oder Statutenwidrigkeit**. Diese führt aber nicht zur Nichtigkeit, sondern nur zur **Anfechtbarkeit**. Eine Nichtigkeit liegt, ganz allgemein gesagt, dann vor, wenn durch einen klaren Gesetzesverstoß oder Verstoß gegen die guten Sitten nicht einmal der Anschein rechtmäßigen Handelns gewahrt ist.

So ärgerlich eine unvollständige Einladung zur Generalversammlung auch ist – für eine Nichtigkeit reicht so ein Mangel nicht aus, und leider war die Klage verspätet, nämlich außerhalb der im § 7 VereinsG vorgesehenen Jahresfrist. Deshalb war sie letztlich auch abzuweisen.

Konzerte und Auktionen von NPO's aus steuerlicher Sicht

Wachsende Aufgabenbereiche, höhere Mitgliederzahlen, Professionalisierung: Dies sind nur einige Schlagworte, mit denen viele Vereine und sonstige Non-Profit-Organisationen konfrontiert sind. Allen drei genannten Entwicklungen ist gemein, dass damit ein höherer Geldbedarf verbunden ist. Fundraising heißt das Zauberwort, doch welche Möglichkeiten gibt es in der Praxis?

Benefizkonzerte zählen seit vielen Jahren zum Repertoire insbesondere von mittelgroßen und großen Organisationen. Der Grundgedanke besteht darin, dass sich namhafte Musiker entweder unentgeltlich oder zu einer verminderten Gage zur Verfügung stellen und mit Hilfe eines externen Veranstaltungsmanagements ein großes „Event“ aufgezogen wird. Möglichst viele zahlende Gäste sollen angelockt werden. Sie kommen in den Genuss eines Konzerts mit der angenehmen Nebenerscheinung, dabei noch dazu einer guten Sache zu dienen. Die erzielten Einnahmen, bestehend im Wesentlichen aus Eintrittsgeldern, Spenden und eventuell Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken (oder entsprechende Pachteinahmen von Gastro-Unternehmen), übersteigen die Ausgaben bei weitem.

Soweit das betriebswirtschaftliche Wunschscenario, doch was sagt das Finanzamt dazu? Grundsätzlich werden „**große**“ **Events** als sogenannte **schädliche Betriebe** eingestuft. Was bedeutet nun im steuerlichen Sinn „groß“ und was bedeutet „schädlich“? Worin bestehen die daraus resultierenden steuerlichen

Konsequenzen?

Zuerst zur Beurteilung, ob eine „**große**“ **Veranstaltung** vorliegt. Dazu werden folgende **Kriterien** herangezogen:

1. Intensität der vorausgehenden Planung
2. Besucherzahl im Verhältnis zu den Mitgliedern der NPO (samt Familienangehörigen)
3. Speisen- und Getränkeangebot
4. Art der gebotenen Darbietung
5. Art der Einnahmen (Eintrittsgelder und/oder Spenden)
6. Dauer der Veranstaltung in Tagen

Sämtliche oben angeführten Kriterien müssen auf eine kleine Veranstaltung hindeuten, andernfalls handelt es sich um ein großes Event.

Ad 1.: Wenn die Planung des Events durch die NPO selbst erfolgt, deutet das auf eine kleine Veranstaltung hin. Wird eine Konzertagentur oder ein externes Veranstaltungsmanagement eingeschaltet, ist das Kriterium „groß“ erfüllt.

Ad 2.: Als Daumenregel gilt: Ist die Besucheranzahl mehr als doppelt so hoch wie die Anzahl der Mitglieder der NPO samt deren Familienangehörigen, so handelt es sich um eine große Veranstaltung.

Ad 3.: Wird nur ein beschränktes Angebot an Speisen und Getränken bereitgestellt und wird dieses überwiegend von Mitgliedern der NPO zubereitet bzw. ausgeschenkt, liegt tendenziell eine kleine Veranstaltung vor.

Ad 4.: Spielen überwiegend Musiker, die selbst Mitglieder der NPO sind bzw. werden Musiker aus der Umgebung ohne hohen Bekanntheitsgrad engagiert, dann handelt es sich tendenziell um ein „kleines“ Konzert.

Ad 5.: Falls die Einnahmen eher den Charakter von verdeckten Spenden annehmen, ist eine kleine Veranstaltung gegeben.

Ad 6.: Für ein kleines Event darf die einzelne Veranstaltung nicht mehr als einen Tag (inklusive Vor- und Nacharbeiten) andauern.

Benefizkonzerte sind daher in den allermeisten Fällen als „große“ Veranstaltungen im steuerlichen Sinn zu werten, da zumindest eines der oben angeführten Kriterien überschritten wird.

In der steuerlichen Terminologie handelt es sich somit um einen „**schädlichen**“ **Betrieb** mit der Konsequenz, dass die Veranstaltung „normal“ zu versteuern ist. Die Einnahmen sind daher mit 20% **umsatzsteuerpflichtig**, sofern diese € 30.000 netto (=„Kleinunternehmergrenze“) überschreiten. Weiters sind die Gewinne aus der Veranstaltung **körperschaftsteuerpflichtig**. Der Körperschaftsteuersatz beträgt einheitlich 25%. Ist die NPO **gemeinnützig** im steuerlichen Sinn, muss bei Einnahmen aus schädlichen Veranstaltungen über € 40.000 eine **Ausnahmegenehmigung** beim Finanzamt beantragt werden. Diese wird üblicherweise mit dem Inhalt erteilt, dass die Veranstaltung selbst steuerpflichtig ist (siehe oben), die NPO aber im Übrigen gemeinnützig im steuerlichen Sinn bleibt. Die NPO muss somit **Umsatzsteuer** und **Körperschaftsteuer** abführen.

Gehen wir davon aus, eine NPO veranstaltet ein großes (siehe oben) Benefizkonzert. Wenn es der NPO gelingt, die Musiker dazu zu bewegen, **unentgeltlich** aufzutreten, dann gilt folgende steuerliche „Spezialbestimmung“: Die Organisation kann mit einer **Ausnahmegenehmigung** bewirken, dass nicht nur die übrigen Vereinsbereiche gemeinnützig bleiben, sondern auch, dass der erzielte Gewinn aus der Veranstaltung nicht der Körperschaftsteuer unterzogen wird. Diese Ausnahmegenehmigung muss wiederum beim zuständigen Finanzamt eingeholt werden. Es bleibt jedoch der (durchaus große) Wermutstropfen, dass **Umsatzsteuer** abgeführt werden muss.

Gehen wir in einem weiteren Schritt davon aus, eine im Bereich der **Sozialdienste** (Rettungsdienst, Alten-, Kranken-, Armen-, Jugendfürsorge etc) tätige NPO veranstaltet ein großes Benefizkonzert und es gelingt ihr, die Musiker dazu zu bewegen, **unentgeltlich** aufzutreten. Weiters wird so eine Veranstaltung nur einmal jährlich durchgeführt und es wird auf den wohltätigen Charakter hingewiesen. In diesem Fall gilt folgendes: Die Veranstaltung wird als sogenannter „**entbehrlicher Hilfsbetrieb**“ eingestuft. Zusätzlich besteht die steuerliche Fiktion, dass die Gewinne aus Spenden resultieren.

Was hat dies zur Folge? „Entbehrlicher Hilfsbetrieb“ bedeutet, dass **keine Umsatzsteuer** abgeführt werden muss, jedoch auch **keine Vorsteuern** geltend gemacht werden können. Da die Umsatzsteuern in der Regel höher sind als die Vorsteuern, muss die Organisation per Saldo weniger Steuern zahlen. Die Feststellung, dass die Einnahmen de facto Spenden sind, bewirkt, dass **keine Körperschaftsteuer** abgeführt werden muss, da Spenden nicht körperschaftsteuerpflichtig sind. In Summe bedeutet dies eine komplette steuerli-

che Freistellung des Benefizkonzerts. Aber – wie bereits erwähnt – **nur** dann, wenn die Organisation im Bereich der **Sozialdienste** tätig ist, die Musiker unentgeltlich auftreten und auf den Zweck der Veranstaltung hingewiesen wird.

Wie sind nun **Auktionen** einzustufen? Im Grunde in analoger Weise. Es handelt sich grundsätzlich wiederum um **steuerschädliche Veranstaltungen mit Umsatzsteuer- und Körperschaftsteuerpflicht**. Werden die Kunstwerke **unentgeltlich** zur Verfügung gestellt, können mit einer **Ausnahmegenehmigung** die Gewinne steuerfrei gestellt werden, es bleibt jedoch die **Umsatzsteuerpflicht**. Handelt es sich zusätzlich um eine Organisation, die im Bereich der **Sozialdienste** tätig ist, kann eine **gänzliche Steuerbefreiung** erzielt werden.

Möglicherweise wird das Kriterium der „Unentgeltlichkeit“ (Musiker müssen unentgeltlich tätig sein, Künstler müssen ihre Kunstwerke unentgeltlich zur Verfügung stellen) in Zukunft dahingehend **entschärft** werden, dass **Aufwandentschädigungen** bis zu einem bestimmten Ausmaß geduldet werden. Falls die Vereinsrichtlinien diesbezüglich geändert werden, werden wir Sie informieren.

Aus unseren Rat-und-Tat-Anfragen (www.vereinsrecht.at)

Dürfen ordentliche Vereinsmitglieder in die Vorstandsprotokolle vom Vorstand Einblick nehmen?

Nein, sofern die Statuten das nicht ausdrücklich vorsehen, haben die Vereinsmitglieder kein Recht auf Einsicht in die Vorstandsprotokolle. Allerdings ist in § 20 Vereinsgesetz unter der Überschrift „Informationspflicht“ eine Auskunftspflicht des Leitungsorgans normiert:

§ 20 Das Leitungsorgan ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Auf diese Weise können die Mitglieder ja doch erfahren, was der Vorstand so treibt.

Habe ich das richtig verstanden? Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Das heißt, Obmann und Obmannstellver-

treter übernehmen dann die Rollen von Kassier und Schriftführer. Der Rechnungsprüfer muss eine dritte, externe Person sein.

Es wäre ein Missverständnis zu glauben, dass das Vereinsgesetz vorgibt, welche Funktionen Sie im Leitungsorgan (Vorstand) besetzen müssen. Es hat sich zwar eingebürgert, dass es einen Obmann/Obfrau, Kassier etc gibt, erforderlich ist das aber nicht (auch wenn es natürlich sinnvoll ist, die Zuständigkeit für die Finanzen eindeutig festzulegen). Es ist zwar sinnvoll, festzulegen, wer wofür zuständig ist, aber man muss dazu nicht die von Ihnen genannten Funktionsbezeichnungen verwenden. In Ihrem Fall wird es, so denke ich, eben einen Obmann und einen Kassier geben – und das war's auch schon. Rechnungsprüfer muss nicht nur eine Person sein – dafür brauchen Sie laut Gesetz zwei, und diese müssen in der Tat „extern“ sein, dürfen also nicht Mitglied des Vorstands sein; sie können, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.

Darf ein Sportverein Fotos von Spielern auf seiner Homepage veröffentlichen, wenn diese Spieler nachweislich seit Mai 2010 nicht mehr in diesem Verein spielen, sondern einen eigenen Verein haben?

Das kann sowohl ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Spieler als auch wettbewerbswidrig im Sinn des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sein. Im ersten Fall sind es die betroffenen Spieler, die sich dagegen wehren können, im zweiten Fall andere Vereine (also auch der Ihre, der diesen Verein unter Androhung rechtliche Schritte auffordern könnte, diese Fotos zu entfernen).

Termine für Vereinspraktiker – Seminare bei ARS

14.10.2010: Höhne, Streit, Lummerstorfer: **Fundraising & Sponsoring - Förderungen - Leistungsverträge für NPOs**

21.10.2010: Höhne, Lummerstorfer: **Vereinsrecht für Praktiker**

24.11.2010: Höhne, Jöchel, Lummerstorfer u. a. : **Der Verein – Aktuelle Rechts- & Steuerfragen / Vermeiden Sie persönliche Haftung**

Details zu den Seminaren finden Sie unter www.ars.at, Menüpunkt "Non Profit". Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Besonders möchten wir auf folgende Veranstaltung hinweisen:

„Wirkungsvolle Aufsicht für NPOs und die öffentliche Verwaltung“

Dienstag, 19. Oktober, Renaissance Hotel, Ungargasse 60, 1030 Wien, ab 17:30 Uhr.

Univ.-Prof. Dr. Werner H. Hoffmann, Dr. Viktoria Kickinger, Dr. Christian Horak und Dr. Thomas Höhne halten Impuls-Referate, aus der Praxis berichten MR Dipl.-Ing. Wolfgang Polzhuber, Leiter der Abteilung III/10, BMWFJ, Dr. Erich Becker, vorm. im Aufsichtsrat von ÖIAG und VA Tech, und Fredy Mayer, Präsident des Österreichischen Roten Kreuzes. (Siehe auch www.contrast.at)

Die Teilnahme ist unentgeltlich; im Anschluss werden Fingerfood & Drinks gereicht. Anmeldungen (wie viele Personen mit Begleitung) bitte bis 8. Oktober 2010 an cercle@contrast.at.

Das gute Buch zum Vereinsrecht:

Das Recht der Vereine – die 3. Auflage des von Höhne/Jöchli/Lummerstorfer herausgegebenen Standardwerks für alle, die mit Vereinen zu tun haben.

Abgesehen von den öffentlich-rechtlichen Aspekten des Vereinsrechts setzt sich dieses Handbuch mit so gut wie allen Fragen auseinander, die den Verein berühren: Sämtliche Aspekte der Gründung und praktischen Führung des Vereins werden ebenso praxisnah dargestellt wie etwa die Probleme des Vereins als Unternehmer, Dienstgeber oder Nachbar. Der steuerrechtliche Teil des Handbuchs liefert einen Leitfaden zum komplexen Vereinssteuerrecht. Wesentliche Inhalte werden auch als Entscheidungsbäume und Grafiken aufbereitet. Weiters wird auf praktische Aspekte wie die Organisation des Rechnungswesens, die Erlangung des Spendengütesiegels sowie die Prüfung von großen Vereinen eingegangen

Dieses gute Buch kostet EUR 79,00 und ist im Buchhandel oder direkt [beim Verlag erhältlich](#):

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer

Steuerberatungs GmbH Lummerstorfer & Richter
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-richter.at

Bis zum nächsten Newsletter dann! Vielleicht sehen wir einander ja auch schon vorher bei einem unserer Seminare. Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Thomas Höhne Andreas Lummerstorfer

Impressum

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten

Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem

Betreff: „Vereinsrechtsnewsletter Nein, Danke“ an office@h-i-p.at.

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien,

Telefon (43 - 1) 521 75 – 0, www.h-i-p.at, office@h-i-p.at